

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schülerhortes des Schulverbandes Ergoldsbach vom 12. Juli 2024

Der Schulverband Ergoldsbach erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schülerhort im Dominik Brunner Haus in der Trägerschaft des Schulverbandes Ergoldsbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungensatzung des Schulverbandes Ergoldsbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Gebührenerhebung

Der Schulverband Ergoldsbach erhebt für die Benutzung des Schülerhortes Benutzungsgebühren sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

Buchungszeiten	Gebühr
mehr als 2 Std. bis einschl. 3 Std./Tag	69,00 €
mehr als 3 Std. bis einschl. 4 Std./Tag	82,00 €
mehr als 4 Std. bis einschl. 5 Std./Tag	96,50 €
mehr als 5 Std. bis einschl. 6 Std./Tag	110,00 €

- (3) Für Geschwisterkinder, die zur selben Zeit den Schülerhort besuchen, wird die geringere Gebühr um die Hälfte ermäßigt.

§ 4 Essensgebühr und Getränkegeld

Für die Mittagsverpflegung wird eine pauschale Essensgebühr von monatlich 77,50 €, für 11 Monate erhoben. Als Getränkegeld werden monatlich 5,00 €, für 11 Monate erhoben. Für die Essensgebühr und das Getränkegeld wird keine Ermäßigung für Geschwisterkinder gewährt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den regelmäßigen Besuch des Schülerhortes des Schulverbandes Ergoldsbach erhoben. Sie entsteht mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Schülers in die Tageseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich abgerechnet. Sie sind zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Essensgebühren und das Getränkegeld sind pauschal kalkuliert und werden monatlich abgerechnet. Sie sind zum 15. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Schulverbandes bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus dem Schülerhort (§§ 7 und 8 der Kindertageseinrichtungssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Schüler ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (7) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn der Schüler jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

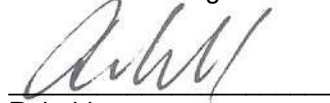
§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, der in den Schülerhort des Schulverbandes aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Ergoldsbach, 12. Juli 2024
Schulverband Ergoldsbach



Robold
Schulverbandsvorsitzender